

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Einstieg in das neue Melderecht: Die wichtigsten Änderungen, neue Entscheidungen und aktuelle Praxistipps

Inhouse-Workshop am 06. Oktober 2015 in Siegen

Referent:

RA und FA für Verwaltungsrecht

Dr. Matthias Ruckdäschel,

Kanzlei Schlachter und Kollegen, Regensburg

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Anlass und Zielsetzung des neuen BMG:

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Anlass und Zielsetzung des neuen BMG:

- Überführung des Melderechts in ausschließliche Bundeskompetenz

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Anlass und Zielsetzung des neuen BMG:

- Überführung des Melderechts in ausschließliche Bundeskompetenz
- Ende der Zersplitterung + neue Rechtseinheit

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Anlass und Zielsetzung des neuen BMG:

- Überführung des Melderechts in ausschließliche Bundeskompetenz
- Ende der Zersplitterung + neue Rechtseinheit
- Bessere Nutzung von Meldedaten durch zentrale Registerstruktur

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Anlass und Zielsetzung des neuen BMG:

- Überführung des Melderechts in ausschließliche Bundeskompetenz
- Ende der Zersplitterung + neue Rechtseinheit
- Bessere Nutzung von Meldedaten durch zentrale Registerstruktur
- Einheitlicher Vollzug + einheitliche technische Infrastruktur

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Auszug aus Drs. 17/7746

„Die Schaffung der Rechtseinheit im Meldewesen erfolgt im Wesentlichen durch ein Zusammenfügen der Regelungen des Melderechtsrahmengesetzes mit denen der Landesmeldegesetze (**Rechtskonsolidierung**).

Signifikante Änderungen gegenüber dem geltenden Melderecht sind im Hinblick darauf, dass die MRRG-Novelle 2002 von den Ländern erst vollständig im Jahr 2006 umgesetzt worden ist und die Umstellungsprozesse in der Praxis der Meldebehörden noch später abgeschlossen wurden, nicht enthalten.“

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Wesentliche Schwerpunkte des neuen Gesetzes:

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Wesentliche Schwerpunkte des neuen Gesetzes:

- Aufgehobene Informationspflichten

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Wesentliche Schwerpunkte des neuen Gesetzes:

- Aufgehobene Informationspflichten
- Vereinfachte Informationspflichten

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Wesentliche Schwerpunkte des neuen Gesetzes:

- Aufgehobene Informationspflichten
- Vereinfachte Informationspflichten
- Neue Informationspflichten

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Wesentliche Schwerpunkte des neuen Gesetzes:

- Aufgehobene Informationspflichten
- Vereinfachte Informationspflichten
- Neue Informationspflichten
 - Für Bürger und Wirtschaft

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Wesentliche Schwerpunkte des neuen Gesetzes:

- Aufgehobene Informationspflichten
- Vereinfachte Informationspflichten
- Neue Informationspflichten
 - Für Bürger und Wirtschaft
 - Für die Verwaltung

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Aufgehobene Informationspflichten

§ 32 BMG:

Krankenhausmeldepflicht

+ Auskunft aus gesonderten Verzeichnissen (16 MRRG)
→ abgeschafft

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Vereinfachte Informationspflichten

§ 29 Abs. 2 BMG: Hotelmeldeschein-Vordruck

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Neue Informationspflichten für Wirtschaft und Bürger (Teil 1)

- § 19 Abs. 1 BMG: Wohnungsgeberbestätigung + Auskunftspflicht des Bewohners
- § 19 Abs. 2 BMG: Unterrichtungspflicht des Bewohners
- § 19 Abs. 5 BMG: Auskunftspflicht des Wohnungsgebers

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Neue Informationspflichten für Wirtschaft und Bürger (Teil 2)

- § 32 BMG: Anmeldepflicht des Krankenhausleiters
- § 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG: Erklärung „Kein Adresshandel, keine Werbung“
- § 49 Abs. 2 S. 3 BMG: Widerspruch ggn. automatisierte MRA

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Neue Informationspflichten für die Verwaltung (Teil 1)

- | | |
|-----------------------|---|
| § 7 Abs. 2 BMG: | Verpflichtung auf
Meldegeheimnis |
| § 10 Abs. 1 S. 2 BMG: | Auskunft an Bürger über Art
der Daten und den
Empfänger |
| § 34 BMG: | Unterrichtungspflicht bei
Auskunftssperre |

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Neue Informationspflichten für die Verwaltung (Teil 2)

- § 40 Abs. 1 BMG: Protokollierungspflicht bei autom. Abruf + Aufbewahrungspflicht nach § 40 Abs. 4
- § 40 Abs. 2 BMG: Protokollierungspflicht bei autom. Abruf + Aufbewahrungspflicht nach § 40 Abs. 4

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Neue Informationspflichten für die Verwaltung (Teil 3)

§ 51 Abs. 3 BMG: Unterrichtungspflicht bei
Auskunftssperre

§ 51 Abs. 4 BMG: Unterrichtungspflicht vor Löschung
der Auskunftssperre

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Bisherige (z.T. geänderte) Informationspflichten der Verwaltung (Teil 1)

- § 17 Abs. 4 BMG: Vereinfachte Anmeldung
Neugeborene
- § 33 Abs.1 BMG: Erweiterte Datenübermittlung
- § 42 BMG: Hinweise auf Widerspruchsrecht bei
Weitergabe von Daten an die
Religionsgesellschaften (neu in
NRW)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Bisherige (z.T. geänderte) Informationspflichten der Verwaltung (Teil 2)

- § 43 BMG: Übermittlung der Daten an Suchdienste
- § 50 Abs. 1 BMG: Besondere Auskunft für Wahlen
- § 50 Abs. 3 BMG: Besondere Auskunft an Adressbuchverlage
- § 50 Abs. 5 BMG: Hinweis auf Widerspruchsrecht

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Das neue BMG - Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 2: Schutzrechte

Abschnitt 3: Allgemeine Meldepflichten

Abschnitt 4: Besondere Meldepflichten

Abschnitt 5: Datenübermittlungen

Unterabschnitt 1: Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen

Unterabschnitt 2: Melderegisterauskunft

Unterabschnitt 3: Zeugenschutz

Abschnitt 6: Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 7: Sonstige Vorschriften, Schlussvorschriften

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Praxisrelevante Schwerpunkte (Übersicht):

- Speicherung von Daten, Wohnsitz, Vermieterbescheinigung
- Registerfortschreibung, An- und Abmeldung
- Datenübermittlung
- Auskunft: Einfache und erweiterte Melderegisterauskunft, Gruppenauskunft, Automatisierte Auskunft
- Auskunftssperre und bedingter Sperrvermerk
- Bußgelder

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Praxisrelevante Schwerpunkte:

Speicherung von Daten, Wohnsitz,
Vermieterbescheinigung

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Neues in § 3 BMG - Speicherung von Daten

- **Absatz 1, Nummer 6:** bei Geburten im Ausland wird ergänzend der Staat der Geburt gespeichert, um Verwechslungen hinsichtlich des Geburtsorts zu vermeiden.
- **Absatz 1, Nummer 12:** *„derzeitige Anschriften und frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Anschrift im Ausland und den Staat“*

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Neues in § 3 BMG - Speicherung von Daten

- **Absatz 1, Nummer 13:** *„Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,“*
- **Absatz 1, Nummer 14** wird um die Angabe des Staates bei Eheschließungen oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland erweitert.

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Neues in § 3 BMG - Speicherung von Daten

- **Absatz 1, Nummer 15** wird um die Angabe „Geburtsname des Ehegatten“ erweitert. Mit der Aufnahme des Wortes „derzeitig“ wird klargestellt, dass die aktuelle Anschrift von Ehegatten oder Lebenspartnern – auch im Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde – zu speichern ist. Daraus folgt auch, dass diese Angabe im Rückmeldeverfahren zu übermitteln ist.
- **Absatz 1, Nummer 16:** Die Daten zu den minderjährigen Kindern der meldepflichtigen Person wurden um die Anschrift im Inland ergänzt.

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Neues in § 3 BMG - Speicherung von Daten

- **Absatz 2, Nummer 10:** *„den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers,“*
- **Absatz 2, Nummer 1 c:** Die Regelung soll es ermöglichen, dass auch im Ausland lebende Deutsche einen Hinweis auf eine bevorstehende Bundestags- oder Europawahl erhalten.

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

§ 20 BMG – Begriff der Wohnung

- Wie bisher § 11 Abs. 5 MRRG.

Neues in § 22 BMG - Bestimmung der Hauptwohnungen

- Bisher § 12 Absatz 2 MRRG. Neu: Senkung der Altersgrenze im Bereich der Ausnahmen für behinderte Personen (Absatzes 5) wegen entsprechender Senkung in den steuerrechtlichen Regelungen zum Kindergeld.

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Praxisrelevante Fragen zum **Wohnsitz**

- Kann ein Zelt ein Wohnsitz sein?
- Wie bestimmt sich der Wohnsitz für Kinder bei getrenntlebenden Eltern oder bei Betreuten?

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Wieder da: § 19 BMG - Mitwirkung des Wohnungsgebers

- Die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der Anmeldung von Mietern wird wieder eingeführt, um Scheinanmeldungen wirksamer verhindern zu können.

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Praxisrelevante Fragen zur **Wohnungsgeberbestätigung**

- Was passiert, wenn sie fehlt?
- Was ist, wenn anstelle des Formulars der Mietvertrag vorgelegt wird?
- Was ist, wenn sich die Angaben widersprechen?

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Praxisrelevante Schwerpunkte:

Registerfortschreibung

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Neues in § 6 Absatz 2 BMG – Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters

- Um die Qualität der Melderegisterdaten weiter zu verbessern, wurde in Satz 2 eine Unterrichtungspflicht von öffentlichen Stellen statt der bisherigen Erlaubnis zur Unterrichtung geregelt.

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Praxisrelevante Fragen zum Thema

Registerfortschreibung

- **Flüchtlinge:** Was tun, wenn weder der Familienstand (z.B. verheiratet) noch Abstammung von Kindern noch die Staatsangehörigkeit sind durch Ausweise oder Urkunden belegt sind?
- **Anmeldung:** Was tun im Falle verfrühter Anmeldung (§ 17 Abs. 2 S. 2 BMG)?

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Praxisrelevante Fragen zu **Eintragung und Aufbewahrung**

- Wie lange sind Meldescheine aufzubewahren?
- Muss ein Titel einer lateinischen Doktorurkunde eingetragen werden?
- Kann der Arbeitsname einer Prostituierten ein Künstlernamen sein?
- Können Rufnamen berücksichtigt werden?

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Praxisrelevante Schwerpunkte:

Datenübermittlung

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

§ 34 BMG –

Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen

- Bei Übermittlungsersuchen zu gesperrten personenbezogenen Daten hat die Meldebehörde die betroffene Person und die veranlassende Stelle zu unterrichten, und vor Entscheidung über die Zulässigkeit der Datenübermittlung die betroffene Person anzuhören. Erfolgt die Anhörung nicht oder ist eine Gefahr für die betroffene Person auch nach Anhörung nicht auszuschließen, ist die Meldeauskunft unzulässig und es erfolgt „neutrale Antwort“ an die anfragende Behörde.
- → zum Ganzen: **Anlage 5 BMGVwV**

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

§ 42 BMG - Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

- Die Vorschrift erlaubt die regelmäßige Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften. Auskunftssperren werden übermittelt, soweit deren Schutzwirkung durch den Empfängerkreis beachtet werden muss (Gefahr für Leib oder Leben bzw. Adoptionsfälle).

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

§ 43 BMG -

Datenübermittlungen an die Suchdienste

- Die Vorschrift schafft für die bisher allein landesrechtlich geregelten regelmäßigen Datenübermittlungen an die Suchdienste eine bundesrechtliche Grundlage. Zu den Suchdiensten gehören der Kirchliche Suchdienst, der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes und der Internationale Suchdienst.

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Praxisrelevante Schwerpunkte:

Einfache und erweiterte Melderegisterauskunft,
Gruppenauskunft, Automatisierte Auskunft

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Neues in § 44 BMG - Einfache Melderegisterauskunft

Absatz 1:

- Erweiterung der Auskunftsdaten bei verstorbenen Personen um die Angabe, dass eine Person verstorben ist (bisher: erweiterte Auskunft § 21 Absatz 2 Nummer 9 MRRG)
- Angabe des gewerblichen Zwecks nach Satz 2 ist nun zwingend.
- „Gewerbliche Verarbeitung und Nutzung“ = jede Art von Umgang mit Daten, durch den eine Gewinnerzielung erreicht werden kann.

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Neues in § 44 BMG - Einfache Melderegisterauskunft

- **Nach Absatz 3 Nummer 1** sind künftig für die Identifikation die Angaben zulässig Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift. Keine Mindestzahl, aber: betroffene Person muss eindeutig identifiziert werden. Falls nicht, erfolgt keine Auskunft.

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Neues in § 44 BMG - Einfache Melderegisterauskunft

- Nach **Absatz 3 Nummer 2** muss der Anfragende die Einwilligung der betroffenen Person zur Nutzung der Daten für Zwecke der Werbung und des Adresshandels nachweisen + die Meldebehörde kann, bei Anmeldung die Einwilligung der betroffenen Person abfragen.

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Die einfache Melderegisterauskunft (Ablauf):

1. Anfrage
2. Identifizierung des Anfragers
3. Prüfung der Angaben: konkrete Anfrage/gewerblicher Zweck/ Werbung oder Adresshandel
4. Abgleich mit Register:
 - Identität eindeutig?
 - Auskunftssperre (ASP)?
 - Einwilligung f. Werbung/Adresshandel?
5. Ablehnung/Erteilung der Auskunft + Hinweis
6. Aufbewahrung

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

§ 45 BMG - Erweiterte Melderegisterauskunft

- **Absatz 1:** Aufnahme des Geburtsstaates + der Daten des gesetzlichen Vertreters sowie Sterbedatum, Sterbeort und bei Versterben im Ausland auch der Staat.

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

§ 45 BMG - Erweiterte Melderegisterauskunft

- **Absatz 2:** Zusätzliche (§ 10 BMG) Information zur Auskunftserteilung und zum Datenempfänger, soweit der Datenempfänger lediglich ein berechtigtes Interesse geltend gemacht hat. Bei Glaubhaftmachung rechtlichen Interesses erfolgt keine Information an die betroffene Person.

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

§ 46 BMG - Gruppenauskunft

- Bisher § 21 Absatz 3 MRRG. Ein (innerstaatliches) öffentliches Interesse liegt vor, wenn der Zweck der Anfrage über die Belange einer Person oder einer Gruppe hinausgeht und im Interesse der Allgemeinheit liegt, z.B. Untersuchungen oder Tätigkeiten der Forschung und Wissenschaft sowie Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge.

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

§ 49 BMG -Automatisierte Auskunft

- Neu aufgenommen wurde die Protokollierungspflicht in **Absatz 1** Satz 3.
- **Absatz 3** regelt die sog. „*Portallösung*“: Sie ermöglicht es, aktuelle Wohnanschriften der betroffenen Person auch dann in kürzester Zeit zu recherchieren, wenn ein Einwohner mehrfach umgezogen ist.

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

§ 49 BMG -Automatisierte Auskunft

- **Nach Absatz 4** (bisher § 21 Absatz 1 a Satz 1 MRRG) müssen künftig der Vor- und Familienname sowie zwei weitere Daten aus einem begrenzten Datenkatalog angegeben werden. Für Namen wird eine phonetische Suche zugelassen, um bei abweichender Schreibweise dennoch Auskünfte zu ermöglichen.
- Der Verweis in **Absatz 5** auf § 10 Absatz 2 Satz 2 entspricht § 8 Absatz 2 Satz 2 MRRG und gewährleistet, dass das bisherige Niveau von Datenschutz und -sicherheit gewahrt bleibt.

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Praxisrelevante Schwerpunkte:

Auskunftssperre und bedingter Sperrvermerk

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

§ 51 BMG – Auskunftssperre

- **Absatz 1** entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 5 Satz 1 MRRG.

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

§ 51 BMG - Auskunftssperre

- **Absatz 2:** Pflicht der Meldebehörde zur Anhörung der betroffenen Person und die Pflicht zur Anhörung der eine Sperre veranlassenden Stelle. Kann eine Gefahr nach Abs. 1 nicht ausgeschlossen werden, erfolgt eine „neutrale Antwort“ durch die Meldebehörde.

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

§ 51 BMG - Auskunftssperre

- **Nach Absatz 3** ist zur weiteren Gefahrenabschätzung die betroffene Person sowie die die Sperrung veranlassende Stelle über jedes Ersuchen um eine Melderegisterauskunft zu informieren.

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

§ 51 BMG - Auskunftssperre

- **Absatz 4:** Der bisher vorgeschriebene Fristablauf zum Jahresende nach § 21 Absatz 5 Satz 3 MRRG wird aufgegeben. Auskunftssperren werden nun auf zwei Jahre befristet eingerichtet.
- Vor Löschung einer Sperre ist die betroffene Person zu unterrichten. Bei von einer Sicherheitsbehörde veranlassten Sperren ist diese zu unterrichten, falls die betroffene Person nicht erreichbar ist.

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Die Auskunftssperre (Ablauf)

1. ASP nach § 51 Abs. 1: Gefährdung
2. Unterrichtung + Anhörung des Betroffenen, bei ASP durch Sicherheitsbehörde auch: Unterrichtung + Hinweis an die Sicherheitsbehörde, jeweils mit Frist
3. Nach Fristablauf: Abwägung : Kann Gefährdung ausgeschlossen werden?
4. Falls Ja: Bescheid über Einzelfallaufhebung an Betroffenen, ggf. Durchschrift an Sicherheitsbehörde z.K. und – erst nach Bestandskraft - Auskunft an Anfragenden + Hinweis nach § 47
5. Falls nein (auch bei erfolgreichem Rechtsbehelf): „Neutrale Antwort“

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Der bedingte Sperrvermerk (Ablauf)

1. Anfrage bei eingetragenen bedingten Sperrvermerk
2. Unterrichtung + Anhörung des Betroffenen mit Frist (2 Wochen)
3. Nach Fristablauf: Abwägung : Kann Gefährdung ausgeschlossen werden?
4. Falls Ja: Bescheid an Betroffenen und – erst nach Bestandskraft - Auskunft an Anfragenden
5. Falls nein (auch bei erfolgreichem Rechtsbehelf): „Neutrale Antwort“

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

§ 54 BMG - Bußgelder

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Praxisrelevante Fragen zu **Werbezwecke und Adresshandel**

- Wann ist bei anderen Meldebehörden nachzufragen oder an die Staatsanwaltschaft abzugeben?
- Sind Anfragen von freiberuflich tätigen Rechtsanwälten oder von Inkasso-Unternehmen gewerblich im Sinne des melderechts?

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Praxisrelevante Fragen zu **Auskunftssperre und Sperrvermerk (Teil 1)**

- Wann sind Gefährdungstatsachen ausreichend glaubhaft gemacht?
- Ab welchem Zeitpunkt sind solche Sperren einzutragen: Wenn Belege eingereicht sind oder schon bei der ersten Vorsprache bei der Behörde?
- Wie kann berechtigter Schutz von Kindern in Trennungsfällen von unberechtigter Zugangsentziehung unterschieden werden?

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Praxisrelevante Fragen zu **Auskunftssperre und Sperrvermerk (Teil 2)**

- Wird dem Gerichtsvollzieher trotz Auskunftssperre die tatsächliche Anschrift mitgeteilt und erfährt der Gläubiger davon?
- Was sind die Unterschiede zwischen der Datenübermittlung an Behörden und der Auskunft an Privatleute oder Unternehmen?

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Praxisrelevante Fragen zu **Auskunftssperre und Sperrvermerk (Teil 3)**

- Wann sind betroffene Personen vor einer Auskunftsentscheidung anzuhören und was ist der Unterschied zur Unterrichtung?
- Gelten Sonderrechte von Sicherheitsbehörden auch für Bußgeldverfahren?

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Sonstige praxisrelevante Fragen

- Wie sind Bürger, die bei Religionsgemeinschaften beschäftigt sind, geschützt, wenn die Meldeämter bei den Übermittlungen für die Kirchensteuer die Wiederverheiratung oder die Eingehung einer Lebenspartnerschaft mitteilen?
- Wie sind Altenheime hinsichtlich der Abschaffung der sog. Krankenhausmeldepflicht einzuordnen?

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Aktuelle Rechtsprechung:

OVG Münster, Urt. v. 27.1.2015 – 16 A 1494/14
und

BVerwG, Beschl. v. 27.7.2015 – 6 B 12/15
(Meldedatenbroker)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Aktuelle Rechtsprechung:

VG Berlin,
Urt. v. 20.1.2015 – 23 K 180.14
(Künstlernamen)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Aktuelle Rechtsprechung:

VG Regensburg,
Gerichtsbesch. v. 19.11.2014 - RN 9 K 14.1377
(Adelstitel)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Aktuelle Rechtsprechung:

EuGH,
Urt. v. 2.10.2014 – Rs C-101/13
(Geburtsname)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Aktuelle Rechtsprechung:

VG Frankfurt/O.,
Beschl. v. 8.9.2014 – VG 5 K 780/12
(Gewaltschutz)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Aktuelle Rechtsprechung:

VG Köln, Urt. v. 26.3.2014 – 6001/11

und

OVG Münster, Beschl. v. 09.12.2014 – 16 A
1049/14

(Mordversuch)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Aktuelle Rechtsprechung:

VG München, Urt. v. 7.11.2013 – M 22 K 13.2591

und

BayVGH, Beschl. v. 6.2.2104 – 5 CE 13.2667
(Sozialreferatsmitarbeiter)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Aktuelle Rechtsprechung:

AG Marbach,
Beschl. v. 20.12.2013 – 3 M 1312/13
(Gerichtsvollzieher)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Aktuelle Rechtsprechung:

VG Köln,
Urt. v. 11.9.2013 – 24 K 6780/12
(Steuerfahnder)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Aktuelle Rechtsprechung:

OVG Berlin-Brandenburg,
Beschl. v. 9.8.2011 – OVG 5 N 15.08
(Vermieterverfolgung)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Aktuelle Rechtsprechung:

BayVGH,
Beschl. v. 10.2.2011 – 5 ZB 10.1778
(Stalking)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Aktuelle Rechtsprechung:

VG Augsburg,
Beschl. v. 25.10.2012 – Au 1 E 10.1445
(Inkasso)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Aktuelle Rechtsprechung:

VG Augsburg,
Urt. v. 29.3.2011 – Au 1 K 11.103
(Belästigung)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Aktuelle Rechtsprechung:

OVG Lüneburg,
Beschl. v. 25.3.2010 – 11 LA 237/09
(Kontaktverbot)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Aktuelle Rechtsprechung:

VG Köln, Urt. v. 30.1.2013 – 6001/11

und

OVG Münster, Beschl. 10.9.2013 – 16 E 190/13
(Mordversuch)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Aktuelle Rechtsprechung:

VG Düsseldorf,
Urt. v. 13.1.2012 – 24 K 3230/12
(Rufname)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Aktuelle Rechtsprechung:

OLG Bamberg,
Beschl. v. 23.10.2012 – 2 Ss 63/12
(Kennkarte Deutsches Reich)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Aktuelle Rechtsprechung:

VG Ansbach, Beschl. v. 15. 2. 2012 – AN 5 K
11.02039

und

BVerwG vom 30. 09.2015- 6 C 38.14
(Sorgerecht und Hauptwohnsitz)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Aktuelle Rechtsprechung im Überblick:

- OVG Münster, Urt. v. 27.1.2015 – 16 A 1494/14 und BVerwG, Beschl. v. 27.7.2017 – 6 B 12/15 (**Melddatenbroker**)
- VG Berlin, Urt. v. 20.1.2015 – 23 K 180.14 (**Künstlernamen**)
- VG Regensburg, Gerichtsbescheid v. 19.11.2014 - RN 9 K 14.1377 (**Adelstitel**)
- EuGH, Urt. v. 2.10.2014 – Rs C-101/13 (**Geburtsname**)
- VG Frankfurt/O., Beschl. v. 8.9.2014 – VG 5 K 780/12 (**Stalker**)
- VG Köln, Urt. v. 26.3.2014 – 6001/11 und OVG Münster, Beschl. v. 09.12.2014 – 16 A 1049/14 (**Mordversuch 1**)
- VG Köln, Urt. v. 30.1.2013 – 6001/11 und OVG Münster, Beschl. 10.9.2013 – 16 E 190/13 (**Mordversuch 2**)
- VG München, Urt. v. 7.11.2013 – M 22 K 13.2591 und BayVGh, Beschl. v. 6.2.2014 – 5 CE 13.2667 (**Sozialreferatsmitarbeiter**)
- AG Marbach, Beschl. v. 20.12.2013 – 3 M 1312/13 (**Gerichtsvollzieher**)
- VG Köln, Urt. v. 11.9.2013 – 24 K 6780/12 (**Steuerfahnder**)
- OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 9.8.2011 – OVG 5 N 15.08 (**Vermieterverfolgung**)
- BayVGh, Beschl. v. 10.2.2011 – 5 ZB 10.1778 (**Stalking**)
- VG Augsburg, Beschl. v. 25.10.2012 – Au 1 E 10.1445 (**Inkasso**)
- VG Augsburg, Urt. v. 29.3.2011 – Au 1 K 11.103 (**Belästigung**)
- OVG Lüneburg, Beschl. v. 25.3.2010 – 11 LA 237/09 (**Kontaktverbot**)
- VG Düsseldorf, Urt. v. 13.1.2012 – 24 K 3230/12 (**Rufname**)
- OLG Bamberg, Beschl. v. 23.10.2012 – 2 Ss 63/12 (**Kennkarte Deutsches Reich**)
- VG Ansbach 5. Kammer, Beschl. v. 15. 2. 2012 – AN 5 K 11.02039 BVerwG vom 30. 09.2015- 6 C 38.14 (**Sorgerecht und Hauptwohnsitz**)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Rechtsverordnungen:

Verordnung zu Voraussetzungen von automatisierten
Meldedatenabrufen durch Behörden oder sonstige öffentliche
Stellen des Bundes und der Länder
(Bundesmeldedatenabrufverordnung-BMeldDAV)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Rechtsverordnungen:

Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung,
der Personalausweisgebührenverordnung und der Ersten
Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Rechtsverordnungen:

Verordnung zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der
Zulassung von in nichtöffentlich-rechtlicher Form betriebenen
Portalen zur Durchführung von einfachen
Melderegister-auskünften über das Internet
(Portalverordnung-PortalVO)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Rechtsverordnungen:

Verordnung über die Abgabe der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle bei Melderegister-Auskünften für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels

(Melderegisterauskunftsverordnung-MRAV)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Verwaltungsvorschriften:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des
Bundesmeldegesetzes
(BMGVwV)

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Weiterführende Literatur:

Melderecht, Passrecht, Ausweisrecht - MPA

- bearbeitet von: Sönke Ernst Schulz, Anne Neidert, Achim de Vivie, Jan-Thorleif Gallert, Anika D. Luch, Jörgen Breckwoldt, Hans-Georg Wilken

Das neue Bundesrecht
inkl. ONLINE-Dienst für Abonnenten
ISBN:978-3-8029-2204-6

BMG Novelle 2015: Das neue Bundesmeldegesetz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!